

Satzung

Tanzsportverein Tandaradei Bochum

nach Änderung durch die Mgv. vom 03.02.2013

§1

Der Verein mit dem Namen „Tanzsportverein Tandaradei Bochum“ abgekürzt TSV Tandaradei Bochum, mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden.

§2

Der Verein macht es sich zur Aufgabe den Volkstanz und den Tanz in der jetzigen Zeit, das Brauchtum und die Trachten zu pflegen und dies den Menschen weiterzuvermitteln.

Der Tanz soll einen selbstverständlichen und unpathetischen Platz im Leben des einzelnen und der Gruppe bekommen.

Dieses Ziel geht über alle politischen Grenzen hinweg und soll zur kulturellen Völkerverständigung und zum Verständnis für vergessene oder fremde Gebräuche dienen. Es soll das Interesse und die Akzeptanz zum Miteinander der verschiedenen Kulturen geweckt werden.

Dazu wird auch der Kontakt zu anderen folkloristischen Verbänden und Vereinigungen durch den Verein gefördert werden. Gemeinsame Veranstaltungen bieten Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch.

Der Verein Tandaradei fügt sich in die demokratische Grundordnung des Staates ein und erkennt das Grundgesetz an.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring der Stadt Bochum zur weiteren Verwendung in der Jugendpflege.

§6

Der Beitrag für aktive, passive und Sondermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen oder ehrenamtlich für den Verein tätig sind. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder die nicht regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen (kein Tanzangebot wahrnehmen). Sondermitglieder werden vom Verein ernannt und erlassen. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Beitrag pünktlich zu den in der Mitgliederversammlung festgelegten Terminen zu entrichten.

§7

Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person beantragt werden. Bei minderjährigen Personen muß eine erziehungsberechtigte Person der Mitgliedschaft zustimmen. Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Satzung wird durch die Mitgliedschaft anerkannt.

§8

Der Austritt aus dem Verein ist nur Quartalsweise möglich, zum 31.03, zum 30.06, zum 30.09, zum 31.12 des Jahres und muss schriftlich 6 Wochen vor Ablauf des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre, das Ansehen des Vereins oder den Gruppenfrieden schädigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsjugendtag
4. der Vereinsjugendausschuss

§10

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer und dessen Stellvertreter
Kassenwart und dessen Stellvertreter
Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter vom Vereinsjugendausschuß

Für besondere Aufgaben können Beigeordnete gewählt werden. Gewählt werden dürfen nur aktive Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Ausgenommen von der Altersbeschränkung sind der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter vom Vereinsjugendausschuss, sie werden direkt vom Vereinsjugendtag gewählt.

§11

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder dieser beiden ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.

§12

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§13

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über DM 25.- (13,00 €) bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden.

Anläßlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14

Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 4 Wochen.

Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung muß dann zu Beginn der Sitzung abgestimmt werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

Der Vorstand hat die Aufgabe, im Sinne dieser Satzung zu arbeiten und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung auszuführen.

§15

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung besitzen alle aktiven Mitglieder und Sondermitglieder mit vollendetem 16 Lebensjahr und der/die Vorsitzende/r und dessen Stellvertreter/in der Vereinsjugend. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§16

Die offizielle Tanzkleidung ist Eigentum des Vereins. Nähere Angaben über die Erst- oder Ersatzbeschaffung, sowie die Höhe von Sonderbeiträgen zur Finanzierung der Herstellung oder Beschaffung der Tanzkleidung sind in der Kleiderordnung festgelegt.

§17

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.